

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.03.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit verbunden die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Umstellung der Software war für die Samtgemeinde Zeven, die **Stadt Zeven** und ihre Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen ein sehr komplexes Projekt.

Das gesamte Projekt wurde zunächst ohne Beratertätigkeiten Dritter unter Doppelbelastung der beteiligten Mitarbeiter umgesetzt. Erschwerend haben sich häufige Mitarbeiterwechsel sowie die seinerzeit getroffene und aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbare Entscheidung gegen die bereits eingeführte Anlagensoftware ausgewirkt. Basis für die Eröffnungsbilanz waren somit Excel-Tabellen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat den Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen begleitet und diese ebenfalls geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der erste Abschluss der Stadt Zeven nach Umstellung des Rechnungswesens auf der Basis der ersten Eröffnungsbilanz.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 waren einige Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Hierzu ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Grundsätzliches zur Korrektur der Eröffnungsbilanz

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist nach § 61 GemHKVO (jetzt § 62 KomHKVO) ausdrücklich zugelassen und vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich hierzu aus dem Prüfbericht sowie aus dem Jahresabschluss.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde von der der Firma Petersen & Co (jetzt Axians Public Consulting GmbH) mit Sitz in Pinneberg erstellt.

Fa. Axians hat daher die nachfolgenden Erläuterungen und Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen abgegeben:

Ausgangssituation:

Im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Zeven wurden als wesentliche Feststellungen folgende Punkte dargestellt:

1. Während der vorläufigen Haushaltsführung wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeit und für laufende Zwecke geleistet, die von der vorläufigen Haushaltsführung nicht abgedeckt waren (**Prüfungsfeststellung 4**).
2. Das Prinzip der jährlichen Periodenabgrenzung gem. § 10 GemHKVO wurde nicht eingehalten, Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht im richtigen Haushaltsjahr gezeigt (**Prüfungsfeststellungen 22, 27,28**).
3. In Folge der unvollständigen Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten werden die korrespondierenden Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung als nicht richtig angesehen (**siehe Prüfungsfeststellung 5**).

Einschätzung/Hinweise der Firma PCO/Axians:

I. Wesentliche Feststellungen

Zu 1) -Prüfungsfeststellung Nr. 4-

Die Prüfungsfeststellung ist nur zum Teil zutreffend. Bei den aufgeführten Zahlungen für die energetische Sanierung des ehemaligen Rathauses sowie des Zuschusses zu den Kosten der Ortsumgehung Elsdorf handelte es sich um Fortsetzungsmaßnahmen, für die bereits in den Vorjahren Zahlungen geleistet wurden. Diese Zahlungen waren gem. § 88 I 1 NGO in 2012 während der vorläufigen HH-Führung zulässig. Lediglich Wohnungsbauförderungen wurden in Höhe von **rd. 6.500 €** in der Zeit vom 15.05. – 30.08. und damit zwar nach Ratsbeschluss aber noch formal während der vorläufigen Haushaltsführung geleistet.

Zu 2 und 3) Dem Rechnungsprüfungsamt wird grundsätzlich gefolgt, die jährliche Periodenabgrenzung hinsichtlich der Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2012 ist nicht korrekt erfolgt. Erträge und Aufwendungen, die das Haushaltsjahr 2012 betreffen wurden im Haushaltsjahr 2013 verbucht.

Fraglich jedoch ist, ob diese Fehler bzw. diese Feststellungen Wesentlich sind. Um die Wesentlichkeit einschätzen zu können, wurde die gebuchten Aufwendungen des Haushaltsjahres 2012 und 2013 auf eine richtige Periodenabgrenzung gesichtet. Die u. a. Tabelle zeigt das Ergebnis der Sichtung, dabei ist festzustellen, dass die Abweichungen durchschnittlich unter 2% der Jahresaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 liegen. Aus unserer Sicht ist diese Abweichung als nicht wesentlich einzustufen.

Konto	Aufwendungen 2013 betreffen 2012	Gesamtaufwendungen en 2012	Prozentual er Anteil
401200	594,51	1.355.815,76	0,04%
421100	3.710,59	227.827,02	1,63%
421200	12.288,16	339.490,95	3,62%
424100	17.428,28	222.223,16	7,84%
427100	10.105,99	324.102,44	3,12%
431800	2.562,91	201.688,99	1,27%
442900	50,00	8.441,41	0,59%
443100	37,95	66.552,99	0,06%
451700	3.519,00	185.801,62	1,89%
	50.297,39	2.931.944,34	1,72%

Sicherlich wurde gegen das Periodisierungsprinzip (§113 NKomVG, § 10 GemHKVO) verstoßen, jedoch nicht in einer Höhe die zu einer wesentlichen Prüfungsfeststellung, mit dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss nur mit Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, führen.

In der Prüfungsfeststellung 5 kommt das RPA ebenso zu dem Ergebnis, dass nach stichprobenartiger Einzeldurchsicht der Buchungen des 1. Quartals 2013 die **Ertragslage nicht wesentlich eingeschränkt ist.**

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2012 wurden im Haushaltsjahr 2013 verbucht, da ist es nur logisch, dass korrespondierende Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz fehlen. Die fehlenden Forderungen und Verbindlichkeiten stellen einen Folgefehler dar.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Fehlers, muss man unseres Erachtens die Wirkung des Fehlers auf die Ertragslage beachten und da ist die Unwesentlichkeit des Fehlers unstrittig.

Prüfungsfeststellung 28:

Die fehlenden Verbindlichkeiten aus noch nicht ausgezahlten Förderungen können nachgebucht werden, damit ist der Fehler im JA 2012 beseitigt.

zu 1) Hinsichtlich der Größenordnung stellt sich die Wesentlichkeit zumindest als fraglich dar.

II. Weitere ausgewählte Feststellungen

Prüfungsfeststellung 1 und 25 „Umsatzsteuer“

Hier wird beanstandet, warum ein im Jahr 2013 von Finanzamt erstattete Betrag in Höhe von 138.366,72€ für die Jahre 2006-2018 nicht gleich im JA 2012 als Eröffnungsbilanzkorrektur gebucht wurde. Der Sachverhalt hinsichtlich der Erstattung konnte erst im Rahmen der Bearbeitung des JA 2013 mit dem Geldfluss und Verbuchung genau betrachtet und bearbeitet werden. Zudem lag uns zum damaligen Zeitpunkt zunächst der Auftrag nur für den JA 2012 vor.

Weiter wird ausgeführt, dass bei der Saldierung der Vor- und Umsatzsteuerkonten das Saldierungsverbot missachtet wurde.

Die in der Eingangsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer die sog. Vorsteuer – stellt für die Stadt (BgA) eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar und wird zunächst im Aktivkonto „Vorsteuer“ (Kontenart 168) auf der Sollseite gebucht.

Die in der Ausgangsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer stellt für die Stadt (BgA) eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt dar und wird im Passivkonto „Umsatzsteuer“ (Konto 2792) auf der Habenseite gebucht.

Mit dem Verkauf von Erzeugnissen entsteht zunächst eine Umsatzsteuerschuld (Verbindlichkeit) gegenüber dem Finanzamt, wobei die beim Einkauf geleistete Vorsteuer eine Forderung an das Finanzamt darstellt. Die Umsatzsteuer, Vorsteuer und die getätigten Umsätze werden in der Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet. Den Unterschiedsbetrag zwischen Umsatzsteuer beim Verkauf und Vorsteuer beim Einkauf ist an das Finanzamt zu zahlen (= Zahllast).

Um die Zahllast buchhalterisch zu ermitteln, sind die Salden des Kontos „Vorsteuer“ (= Forderung) und des Kontos „Umsatzsteuer“ (= Verbindlichkeit) auf ein Verrechnungskonto für die Zahllastermittlung (Umsatzsteuer-Zahllastkonto) zu übertragen. Diese Umbuchung hätte bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgen müssen. Der sich dort ergebende Saldo stellt dann entweder die Zahllast oder den Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt dar. Diese „Umbuchungen“ wurden seitens der Stadt unterjährig nicht vorgenommen. Folglich zeigen die Vor- und Umsatzsteuerkonten am Ende des Jahres Bestände, die im Rahmen des Jahresabschlusses miteinander saldiert wurden. Diese Vorgehensweise stellt eine gängige Praxis dar.

Prüfungsfeststellung 13 und 16 „Wohnbauförderung“

Diese Feststellungen wurde ab dem JA 2013 in Abstimmung dem RPA „bereinigt“.

Prüfungsfeststellung 15 „geleistete Investitionszuschüsse“.

Alle geleisteten und gebuchten Investitionszuschüsse, für die die Voraussetzung einer Aktivierung fehlt, werden ab dem JA 2013 in den laufenden Aufwand umbucht.

Prüfungsfeststellung 17 „Ausweis des Grund und Bodens mit einem Ehrenmal“

Das Grundstück wurde auf dem Konto 019000 „unbebaute Grundstücke“ aktiviert. Lt. RPA hätte der Ausweis auf dem Konto 055000 „Kulturdenkmäler“ ausgewiesen werden müssen. Unter dem Konto 055000 ist der Ausweis von Grundstücke nicht vorgehsehen. Dies wurde durch das IM bestätigt. Daher halten wir an dem Ausweis fest.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Abschluss trotz der vorhandenen und zwischenzeitlich weitestgehend behobenen Mängel, wie im Testat ausgeführt, für das Jahr 2012 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Finanzlage der Stadt Zeven vermittelt.

Zeven, im Dezember 2020

(Henning Fricke)

Stadtdirektor